

**Ordnung
über die Nutzung der Seebrücke in der Gemeinde Ostseebad Sellin
(Hafennutzungsordnung – Seebrücke Sellin)**

Präambel

Auf Grundlage des § 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 355), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) wird folgende Hafennutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hafennutzungsordnung gilt für die Benutzung des Hafens inkl. der Steganlagen im Bereich der Seebrücke in der Gemeinde Ostseebad Sellin.
2. Das Hafengebiet umfasst die Seebrücke Sellin als Flurstück 508, Flur 6, Gemarkung „Jagdschloss bei Sellin“.
3. Die Lage des Hafengebiets ist aus dem Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil (Anlage 1) dieser Nutzungsordnung ist.

§ 2 Hafenbehörde

Die zuständige Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Mönchgut-Granitz als Ordnungsbehörde.

§ 3 Schiffs Liegeplätze / Hafennutzung

1. Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen möglich ist.
2. Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass sie andere Fahrzeuge oder die Hafenanlagen nicht beschädigen, bzw. Verkehrsbehinderungen hervorrufen können.
3. Verunreinigungen des Hafens durch Stoffe aller Art sind verboten. Für entstandene Verunreinigungen haftet vollumfänglich der Verursacher. Ergreift dieser keine entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung, ist die Hafenbehörde oder deren Beauftragter berechtigt, eine Beseitigung dieser auf Kosten des Verursachers zu veranlassen oder durchzuführen.
4. Das Anlegen am Brückenkopf der Seebrücke ist ausschließlich Fahrgastschiffen vorbehalten.
5. Die Nutzung der Seebrücke als temporärer Liegeplatz ist weiterhin nachfolgenden Fahrzeugen gestattet:
 - a. Behördenfahrzeugen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - b. Wasserfahrzeugen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und
 - c. Wasserfahrzeugen, die mit der Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagen im Hafengebiet beauftragt sind.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Brückennutzung

1. Das Betreten der Seebrücke geschieht auf eigene Gefahr und erfolgt nach den Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme. Eltern haften für Ihre Kinder.
2. Das Befahren der Brücke mit Fahrrädern, Kickrollern, Elektrorollern und sonstigen motorisierten und unmotorisierten Fahrzeugen sowie das Abstellen dieser Fahrzeuge auf der Brücke ist untersagt. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
3. Das Abspringen, Schwimmen und Tauchen zum Vergnügen im unmittelbaren Brückenbereich ist untersagt.
4. Das Angeln auf der Seebrücke ist in der Zeit von 20:00 Uhr – 08:00 Uhr außerhalb des Schiffsbetriebes gestattet. Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges auf der Seebrücke sind verboten. Das Angeln darf die allgemeine Nutzung der Seebrücke nicht beeinträchtigen. Voraussetzung für das Angeln auf der Seebrücke ist ein gültiger Fischerei- und Angelberechtigungsschein.
5. Das Füttern von Seevögeln ist verboten.
6. Hunde sind an der Leine zu führen, die Leine darf eine Länge von 1,50 m nicht überschreiten.
7. Das Werfen von Gegenständen und Abfall jeglicher Art von der Seebrücke oder über Bord von Schiffen und Booten ist untersagt. Abfall hat in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt zu werden.
8. Die Schiffsanleger sind vom allgemeinen Gebrauch ausgenommen. Das Betreten der Schiffsanleger ist nur nach Aufforderung durch Mitarbeiter der Fahrgastschiffe gestattet.
9. Die Nutzung des Hafenbereiches zu gewerblichen Zwecken jeder Art ohne Genehmigung der Hafenbehörde oder deren Vertreter ist nicht gestattet.

§ 5 Beschränkung der Hafen- und Brückennutzung

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann die Hafenbehörde den Aufenthalt von Wasserfahrzeugen einschränken und den Aufenthalt von Personen zeitlich begrenzen und versagen.

§ 6 Haftung

Für Schäden an den Hafenanlagen- und/oder Einrichtungen haftet der Verursacher oder dessen Auftraggeber. Zu den Schäden zählen auch Verschmutzungen in allen Bereichen des Hafengebietes.

§ 7 Ordnung und Sicherheit

1. Der Hafenbetreiber und/oder dessen Beauftragter übt das Hausrecht im Hafengebiet aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, welche sich den Anweisungen oder Anordnungen nicht fügen, können mit sofortiger Wirkung des Hafengebiets verwiesen werden.

2. Unglücksfälle, Feuer und Schäden an Hafeneinrichtungen sind dem Hafenbetreiber oder seinem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
3. Es ist verboten, sicherheitsrelevante Gegenstände und/oder Einrichtungen (Feuerlöscher, Rettungsgeräte) zu beschädigen und/oder unbefugt zu entfernen.

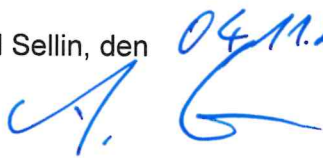
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz - WVHaSiG M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Nutzung der Gewässer für den Verkehr und der Sicherstellung der Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen sowie zur Änderung anderer Gesetze vom 10. Juli 2008 (GVObI. M-V S. 296), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes vom 29. April 2025 (GVObI. M-V S. 188) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. die Steganlage mit motorisierten und unmotorisierten Fahrzeugen gem. § 4 Abs. 2 befährt sowie diese im Brückenbereich abstellt,
 - b. gem. § 4 Abs. 3 von der Seebrücke abspringt oder im unmittelbaren Brückenbereich zum Vergnügen schwimmt oder taucht,
 - c. außerhalb der in § 4 Abs. 4 festgesetzten Zeit angelt, seinen Fang im Brückenbereich verarbeitet, durch die Fischerei die allgemeine Nutzung der Brücke beeinträchtigt und/oder ohne gültigen Fischerei- und Angelberechtigungsschein angelt,
 - d. gem. § 4 Abs. 5 Seevögel füttert,
 - e. gem. § 4 Abs. 6 Hunde unangeleint führt,
 - f. gem. § 4 Abs. 7 Gegenstände oder Abfall von der Seebrücke oder über Bord von Schiffen wirft und Abfall nicht in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt,
 - g. Schiffsanleger ohne Aufforderung des in § 4 Abs. 8 genannten Personals betritt,
 - h. gem. § 4 Abs. 9 den Hafenbereich ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken nutzt,
 - i. gem. § 7 Abs. 1 entgegen den Anweisungen des Hafenbetreibers oder dessen Beauftragten handelt,
 - j. gem. § 7 Abs. 2 Unglücksfälle, Feuer und Schäden an Hafeneinrichtungen nicht unverzüglich dem Hafenbetreiber mitteilt oder
 - k. gem. § 7 Abs. 3 sicherheitsrelevante Gegenstände und/oder Einrichtungen beschädigt und/oder unbefugt entfernt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 WVHaSiG M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Sellin, den 04.11.25

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal line and a large, sweeping flourish.

Andreas Käske
Amtsvorsteher

